



## **Steckbrief: Elsbeth-Rickers-Stipendium Pflegepädagogik des DiCV PB - für Träger und Einrichtungen**

---

### **FAQs:**

#### **Welchen Zweck verfolgt dieses Angebot der Stipendienvergabe Pflegepädagogik?**

Wesentliche Ziele bestehen neben der Qualifizierung des dringend benötigten Pflegelehrpersonals darin, auch die Studierenden langfristig für die katholischen Pflegeschulen im Erzbistum Paderborn zu gewinnen und frühestmöglich ein Zugehörigkeitsgefühl für die Caritas-Familie sowie das gesamte Caritas-Commitment zu stärken.

#### **Wer kann ein Elsbeth-Rickers-Stipendium erhalten?**

Bewerben können sich Studierende sowie Studieninteressierte, die i.d.R. ihren Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort bei einem Träger haben, der dem Diözesan-Caritasverband Paderborn als Gliederung, Fachverband oder korporatives Mitglied angeschlossen ist.

#### **In welcher Höhe wird das Elsbeth-Rickers-Stipendium vergeben?**

Das Pflegepädagogikstudium wird mit einem Stipendium in Höhe von 730,- Euro/Monat monatlich gefördert; die Gesamtstipendiumsförderung je Studierendem beträgt insgesamt 48 Monate (für BA und MA) und folglich max. 35.040,- Euro. Dabei werden 50 %, mithin 365,- Euro/Monat als nicht rückzahlbarer Zuschuss geleistet und weitere 365,- Euro/Monat als Förderdarlehen. Das Stipendium wird grundsätzlich einkommensunabhängig vergeben.

#### **Wie erfolgt die Stipendienvergabe?**

Die Stipendiumscommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und spricht dem Vorstand des DiCV PB eine Empfehlung der zu fördernden Studierenden aus. Aufgrund dieser Empfehlung entscheidet der Vorstand abschließend über die Vergabe der Elsbeth-Rickers-Stipendien. Die bewerbenden Personen werden über die Ergebnisse schriftlich informiert. Die Bekanntgabe über die Bewilligung oder Ablehnung eines Stipendiums erfolgt i.d.R. Mitte September desselben Jahres.

#### **Was muss der Dienstgeber tun?**

Im Idealfall hat der Dienstgeber/der Träger durch Personalentwicklungsstrategien bereits potentielle Bewerbende im Fokus. Um insgesamt den Pflegefachkräftemangel zu mildern, unterstützt der Dienstgeber das Pflegepädagogik-Stipendienprogramm aktiv, um mittelfristig qualifiziertes Pflegepersonal in der/den eigenen Einrichtung/en vorhalten zu können. Konkret bescheinigt der Träger/die Einrichtung mit dem Formular „Unterstützung Elsbeth-Rickers-Stipendium“, dass die studierende Person bei ihm beschäftigt ist, er als Dienstgeber das Studium befürwortet und das Stipendienprogramm mit einer jährlichen Summe von mindestens 900,- Euro pro Jahr und Studierenden während der Studierendenzzeit unterstützt.

#### **Wie viele Elsbeth-Rickers-Stipendien werden vergeben?**

Es ist vorgesehen, innerhalb der Erprobungsphase 2022 und 2023 zehn Elsbeth-Rickers-Stipendien pro Jahr mit dem Fokus „Pflegepädagogik“ zu vergeben.

#### **Bis wann muss sich eine interessierte Person für ein Elsbeth-Rickers-Stipendium bewerben haben?**

Grundsätzlich startet die Bewerbungsphase im Frühjahr ab 01.05. eines jeden Jahres. Der Bewerbungsschluss ist jährlich der 31.07..

#### **Wie bzw. womit erfolgt eine Bewerbung?**

Der DiCV nimmt Bewerbungen samt Lebenslauf und Trägerförderformular ausschließlich online entgegen.

Die Bewerbungshinweise befindet sich auf der [Elsbeth-Rickers-Stipendium](#).



## **Steckbrief: Elsbeth-Rickers-Stipendium Pflegepädagogik des DiCV PB - für Träger und Einrichtungen**

---

### **Was sind die Auswahlkriterien?**

Wenn alle formalen Voraussetzungen erfüllt sind, werden bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der bewerbenden Person folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Identifikation mit den Zielen und dem Leitbild der Caritas
2. besondere berufliche Erfahrungen
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände
4. außerfachliches Engagement

Die Bekanntgabe über die Bewilligung oder Ablehnung eines Stipendiums erfolgt im September desselben Jahres.

### **Wie lange geht die Laufzeit des Elsbeth-Rickers-Stipendiums?**

Das Elsbeth-Rickers-Stipendium wird ab dem ersten Semester vergeben. Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt schriftlich. Das Stipendium wird bei Erstförderung für die Zeit bis zum ersten Studienabschluss bewilligt. Die maximale Laufzeit beträgt insgesamt 48 Monate (für BA- und MA-Abschluss).

### **Wie erfolgen Leistungsnachweise?**

Erfolgreiche Leistungsnachweise (vom Prüfungsamt erstellt) zum Studienverlauf sind jährlich bis zum 30. September unaufgefordert vorzulegen. Ein nicht ernsthaftes Betreiben des Studiums und/oder die Nichtvorlage erforderlicher Leistungsnachweise kann zu einer Rücknahme der Stipendiumsbeurteilung für die Zukunft führen.

### **Ist das Elsbeth-Rickers-Stipendium steuerfrei?**

Das Einkommensteuergesetz stellt Stipendienzahungen steuerfrei, sofern gewisse Förderbedingungen erfüllt sind. Nach § 3 Nr. 44 EStG darf der Stipendiat nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass die Stipendienzahungen nicht höher ausfallen, als sie für die Erfüllung für die Bestreitung des Lebensunterhalts und der Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlich sind (§ 3 Nr. 44 Satz 3 Buchst. a) EStG). Dieses Angemessenheitserfordernis ist erfüllt, wenn das Stipendium die Einnahmen aus einer vormaligen Beschäftigung nicht übersteigt (BFH, Urteil v. 24.2.2015, VIII R 43/12, Haufe Index 8020474).

### **Wie hoch ist das Darlehen?**

Die jährliche Darlehenssumme beträgt 4.380,- Euro. Wenn der Studienabschluss (Masterabschluss) gelingt und ein Verbleib/eine Anstellung in einer Caritas-Pflegeschule im Erzbistum Paderborn erfolgt, dann ist eine Umwandlung des Darlehens in einen kompletten Zuschuss vorgesehen. Bei Antragstellung auf Umwandlung in einen Zuschuss, muss die anstellende Pflegeschule eine Bescheinigung der Beschäftigung zur Vorlage ausstellen. Die Umwandlung des Darlehens in einen Zuschuss erfolgt aufschiebend bedingt und ist gebunden an eine mindestens 3-jährige Beschäftigungsdauer bei einer Caritas-Pflegeschule im Erzbistum Paderborn.

### **Wann muss das Darlehen zurückgezahlt werden?**

Wenn keine Tätigkeit nach Abschluss an einer katholischen Pflegeschule im Erzbistum Paderborn aufgenommen wird oder bei Studienabbruch sind die entsprechenden Darlehenssummen i.d.R. innerhalb von 10 Jahren zu bedienen.

### **Was muss der Träger bei der Rückzahlung beachten?**

Wenn der Träger nicht eine Pflegeschule ist, ist es sinnvoll, dem Studierenden die Möglichkeit eines Aufhebungsvertrages zu bieten, damit der/die Studierende nach abgeschlossener Master-Befähigung die Möglichkeit einer Anstellung an einer Pflegeschule hat.



## Steckbrief: Elsbeth-Rickers-Stipendium Pflegepädagogik des DiCV PB - für Träger und Einrichtungen

---

### Was muss der Träger einer Pflegeschule beachten?

Im Elsbeth-Rickers Stipendium-Programm wird auf die 3-jährige Lehr-Beschäftigung in einer kath. Pflegeschule im Erzbistum Paderborn abgestellt. In dieser Zeit ruht die Rückzahlung. Die Antragstellung auf Umwandlung in einen Zuschuss, muss der Studierende selbst beim Diözesan-Caritasverband beantragen.

Die anstellende Pflegeschule stellt eine Bescheinigung der dreijährigen Lehrtätigkeit aus. Diese Bescheinigung kann frühestens 3 Jahre nach dem Masterabschluss ausgestellt werden, auch wenn die studierende Person schon zuvor Dozententätigkeiten in der Pflegeschule übernommen hat.

Wie ist dieser 3-Jahres Zeitraum der **Beschäftigung** für die „vollqualifizierte Pflegelehrperson mit Masterabschluss“ zu werten:

Eine „Beschäftigung an einer kath. Pflegeschule im Erzbistum Paderborn“ ist aufgrund der Familienfreundlichkeit, explizit in der Konzeption nicht auf einen Beschäftigungsumfang in Vollzeit bezogen. Dennoch gelten folgende wichtige Bezüge zur „Beschäftigung“ im Sinne des Elsbeth-Rickers-Stipendien-Programms, um dem Ziel der „Entlastung der Pflegeschulen“ gerecht zu werden:

1. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als „Master-Pflegepädagogik“ muss vorliegen.
2. der Zeitraum der Lehrtätigkeit, auch bei Teilzeit-Beschäftigung gilt in gleichem Maße, also 3 Jahre (36 Monate) nach Masterabschluss „Pflegepädagogik“
3. der Nachweiszeitraum zur Beschäftigung während Elternzeiten ruht, wenn die Pflegepädagogikausübung in der Lehre ruht, so denn die Person nicht einen Beschäftigungsumfang Teilzeit in Elternzeit aufnimmt.  
Im Falle einer „ruhenden Beschäftigung“ verlängert sich der Lehrtätigkeitsnachweis-Zeitraum, um den Zeitraum der „Abwesenheit“.
4. der Nachweiszeitraum zur Beschäftigung während langandauernden Krankheitsphasen ruht. Der Nachweis-Zeitraum verlängert sich um den Zeitraum der „langandauernden Abwesenheit“. Sondervereinbarungen sind im Einzelfall möglich.

Der schriftliche (auch digitale) Nachweis der Pflegeschule ist an die antragstellende Person, mit Masterabschluss Pflegepädagogik geknüpft und muss die entsprechende Nachweiszeiträume (insgesamt 3 Jahre – also 36 Monate) beinhalten. Eine rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt diesen personengebunden Beschäftigungsnachweis.

Dieser Lehrtätigkeitsnachweis ist der antragstellenden Person auszuhändigen, damit diese ihn bei Diözesan-Caritasverband mit dem Antrag auf Darlehenserlass **digital** einreichen kann.

Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes wird über die Annahme des Umwandlungs-Antrags entsprechend entscheiden und den Antragstellenden informieren.

Erstellt am:	29.03.2022	Erstellt von:	EMü
Geändert am:	25.02.2025	Geändert am:	EMü
Dateiname:	<a href="#">20250305_FAQ_Träger_ERS-Stipendium.docx</a>		
Aktenzeichen:	20108	Version:	3.0